

Neuerungen 2025 bei den Schweizerischen Sozialversicherungen.

AHV/IV-Leistungen

Rentenerhöhung AHV + IV

Der Bundesrat erhöht die AHV-Renten per 1. Januar 2025 um 2,9%. Die minimale AHV/IV-Rente beträgt somit neu 1'260 Franken pro Monat, die Maximalrente 2'520 Franken. Die Renten für Ehepaare und Paare in eingetragener Partnerschaft betragen gesamthaft maximal 3'780 Franken.

Die Anpassung der AHV/IV-Renten beeinflusst verschiedene weitere Bereiche der Sozialversicherungen, namentlich die AHV-Beiträge, das IV-Taggeld, die berufliche Vorsorge (2. Säule, BVG), die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) sowie die Ergänzungs- und Überbrückungsleistungen.

AHV 21 - Altersrenten

2024 ist die Rentenreform AHV 21 (Stabilisierung der AHV) in Kraft getreten. Mit der Erhöhung der Mehrwertsteuer und dem flexibleren Rentenbezug wurden bereits zwei der vier Massnahmen umgesetzt.

Ab 1. Januar 2025 beginnt auch die Umsetzung der restlichen zwei Massnahmen:

1. Vereinheitlichung des Referenzalters von Frau und Mann auf 65 Jahre
2. Ausgleichsmassnahmen für Frauen der Übergangsgeneration

Detaillierte Angaben entnehmen Sie bitte unserer Webseite www.svasg.ch/ahv21.

Beiträge AHV/IV/EO

Die Rentenerhöhung hat Auswirkungen auf die Beiträge der Selbständigerwerbenden (SE) und der Nicht-erwerbstätigen (NE). Die untere Grenze der sinkenden Beitragsskala für SE erhöht sich von 9'800 Franken auf 10'100 Franken, die obere Grenze erhöht sich von 58'800 Franken auf 60'500 Franken. Der Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige steigt von bisher 514 Franken auf 530 Franken pro Jahr.

Geringfügige Löhne - Lohngrenze neu 2'500 Franken
Wenn der Lohn jährlich neu 2'500 Franken pro Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer nicht übersteigt, müssen grundsätzlich keine Beiträge abgerechnet werden. Ist der Lohn höher, sind die AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge vom gesamten Lohn abzuziehen. Dazu bestehen zwei Ausnahmen: bei Personen, die in Privathaushalten

angestellt sind und bei Personen, die im Bereich Kultur- und Medien beschäftigt sind.

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren inkl. UVG (VAVplus)
Das vereinfachte Abrechnungsverfahren ist Teil des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA). Von diesem Verfahren können Arbeitgebende freiwillig Gebrauch machen. Es erleichtert ihnen die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge und gleichzeitig der Quellensteuer. Arbeitgebende in Privathaushalten erhalten ab 1. Januar 2025 neu die Möglichkeit, die Prämien der obligatorischen Unfallversicherung (UVG) gemeinsam mit den übrigen Sozialversicherungsbeiträgen und den Steuern direkt über die AHV-Ausgleichskasse abzurechnen.

Die SVA St.Gallen hat mit dem Unfallversicherer Solida eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen. Gestützt darauf werden wir als Bevollmächtigte bei den im vereinfachten Verfahren abrechnenden Arbeitgebenden die UVG-Prämien geltend machen und ebenfalls das Inkasso der UVG-Prämien übernehmen. Für die Ausrichtung von UVG-Leistungen ist die Unfallversicherung zuständig.

Bekämpfung missbräuchlicher Konkurse

Das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) wird per Januar 2025 angepasst. Öffentlich-rechtliche Gläubiger/innen dürfen im Handelsregister eingetragene Einzelunternehmen und juristische Personen nicht mehr auf Pfändung, sondern nur noch auf Konkurs betreiben. Die wegfallende Option der Betreibung auf Pfändung soll die missbräuchlichen Konkurse verhindern.

Rückverteilung CO2-Abgabe

Bei der Rückverteilung der CO2-Abgabe an die Wirtschaft erfolgt per 1. Januar 2025 ein Systemwechsel. Erfolgte die Rückverteilung bisher proportional zur AHV-Lohnsumme, ist neu die ALV1-Lohnsumme massgebend. Diese ist bei 148'200 Franken pro Jahr und Person plafoniert. Von der Abgabe befreite Unternehmen erhalten keine Rückvergütung mehr. Hierbei gilt, dass Standorte/Werke ausgeschlossen werden und nicht ganze Unternehmen. Somit sind Teilausschlüsse möglich und gesonderte Erhebungen nötig. Aufgrund des Systemwechsels erfolgt im Jahr 2025 keine Rückverteilung. Sie wird im Jahr 2026 für beide Jahre gleichzeitig vorgenommen.

Familienzulagen

Die bundesrechtlichen Mindestansätze der Kinder- und Ausbildungszulagen werden per 1. Januar 2025 angehoben. Die Kinderzulage wird von 200 auf 215 Franken pro Monat und die Ausbildungszulage von 250 auf 268 Franken pro Monat erhöht. Es handelt sich um die erste Anpassung auf Bundesebene seit Inkrafttreten des Familienzulagengesetzes im Jahr 2009.

Im Kanton St.Gallen liegen die Kinder- und Ausbildungszulagen gemäss dem kantonalen Einführungsgesetz jeweils 30 Franken über den Mindestansätzen und betragen somit 245 Franken für Kinder- respektive 298 Franken für Ausbildungszulagen. Ausgenommen davon sind die Familienzulagen in der Landwirtschaft, für welche die bundesrechtlichen Ansätze gelten. In den anderen Kantonen hängt die Höhe der Kinder- und Ausbildungszulagen von den kantonalen Gesetzgebungen ab.

IV-Taggeld

Das IV-Taggeld für die erstmalige berufliche Ausbildung steigt ab 1. Januar 2025 im ersten Ausbildungsjahr von 307 auf 315 Franken und im zweiten von 409 auf 420 Franken. Bei Versicherten, die das 25. Altersjahr vollendet haben, beträgt das monatliche IV-Taggeld während der erstmaligen beruflichen Ausbildung neu 2'520 statt 2'450 Franken.

Ergänzungsleistungen

Aufgrund der steigenden Energiekosten werden die Mietzinsmaxima sowie die Pauschalen für die Neben- und Heizkosten per 1. Januar 2025 erhöht. Mit der Anpassung der AHV- und IV-Renten erhöhen sich auch die Pauschalen für den Lebensbedarf sowie die persönlichen Auslagen. Ebenso werden die Durchschnittsprämien für die Krankenversicherung angepasst.